

zu TOP .....

Mainz, 19.08.2025

**Anfrage 1198/2025 zur Sitzung am 03.09.2025**

**Werbepylone im Geltungsbereich des Bebauungsplans He105 (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

Auf den Grundstücken Nikolaus-Kopernikus-Str. 19 sowie Robert-Koch-Str. 32 (beide im Geltungsbereich des Bebauungsplans He105) befinden sich Werbepylone, die über die jeweils benachbarten Gebäude hinausragen und das Landschaftsbild somit höchst negativ beeinträchtigen (so die Formulierung in der Begründung zur 5. Änderung des Bebauungsplans He 105).

Wir fragen die Verwaltung:

1. Sind diese Werbepylone genehmigt? Falls ja, wann wurden sie genehmigt und welches Baurecht galt zum Zeitpunkt der Genehmigung?
2. Sollten Änderungen zu diesen Werbepylonen beantragt werden, sind diese hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit gemäß des heute gültigen Baurechts (nach der 5. Änderung aus 2013) zu beurteilen und wären unzulässig - insbesondere in einer Höhe, die über das benachbarte Gebäude hinausragt? Falls nicht, warum nicht?
3. Wie werden solche Anträge von der Verwaltung grundsätzlich beurteilt?

Dr.Brian Huck  
(Mitglied des Stadtrats)